

Verfügung 80/2023 (Amtsblatt 15/2023 vom 09.08.2023)
(mit Begründung)

Änderung der Regelung zum Portierungsdatenaustauschverfahren zwischen Netzbetreibern in der Verfügung „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (AKNN-Spezifikation 20.0.0)

Abschnitt 8.4 der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ wird mit Wirkung zum 06.05.2024 wie folgt neu gefasst:

„Für portierte Rufnummern muss vom ursprünglich abgebenden Anbieter (originärer Zuteilungsnehmer), vom aktuell abgebenden Anbieter und vom aktuell aufnehmenden Anbieter gemäß der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ des „Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung“ (AKNN; siehe auch Mitteilung 108/1997 vom 16.7.1997) verfahren werden. Ab dem 06.05.2024 gilt die Version 20.0.0.

Die Spezifikation ist im Internet verfügbar unter <http://www.aknn.de/index.php> und erhältlich bei der

Bundesnetzagentur
Referat 113
Postfach 8001
53105 Bonn.

Rufnummern dürfen nur geschaltet werden, wenn das Portierungsdatenaustauschverfahren angewendet wird.

Wird eine portierte Rufnummer der Klasse 4 frei (Kündigung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz ohne weitere Portierung), muss sie an den originären Zuteilungsnehmer zurückgegeben werden. Die Rückgabe soll erst drei Monate nach dem Wirksamwerden der Kündigung erfolgen, damit dem bisherigen Anbieter innerhalb dieser Frist eine Wiedertzuteilung an den bisherigen Kunden möglich ist. Solange die Rufnummer nicht zurückgegeben ist, kann sie zu einem anderen Anbieter portiert werden. Eine abgeleitete Zuteilung an andere Teilnehmer darf erst nach der Rückgabe und nur durch den originären Zuteilungsnehmer erfolgen.“

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 10.08.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Begründung

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV]. Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der

Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Die Anwendung der im AKNN ausgearbeiteten Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ durch alle Anbieter von Ortsnetzzurufnummern-basierten Telekommunikationsdiensten dient dazu, dass alle zugeteilten Ortsnetzzurufnummern insbesondere auch nach einer Portierung gemäß § 59 TKG aus Netzen erreichbar sind. Über die Integration der Spezifikation in die Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ vom 10.05.2006 (Amtsbl. BNetzA Nr. 9/2006, S. 1115 ff.) wird bewirkt, dass ihre Anwendung verbindlich vorgeschrieben ist und verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden kann.

Die bislang geltende Fassung 19.0.0 der Spezifikation wurde von Experten diverser Telekommunikationsunternehmen in einem Unterarbeitskreis des AKNN unter Berücksichtigung der Marktbedürfnisse weiterentwickelt. Die so entstandene neue Fassung wurde vom AKNN in seiner Sitzung vom 09.05.2023 verabschiedet und zur Version 20.0.0 erklärt. Nach dem vom AKNN beschlossenen Zeitplan soll die neue Fassung ab dem 06.05.2024 gelten.

Inhaltlich wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Es werden zwei Verschlüsselungsmethoden zugelassen (Elliptic Curve Cryptography- und Rivest Shamir Adleman-Verfahren).
- Bei Migrationen wird die Anzahl der Rufnummernblöcke reduziert, welche täglich migriert werden dürfen.
- Es wird eine Möglichkeit geschaffen, bei Hackerangriffen die Fristen für Singlemeldungen zu verkürzen.
- Der originäre Zuteilungsnehmer eines Rufnummernblocks erhält die Möglichkeit, validierte Portierungen von Rufnummern „aufzubrechen“, wenn diese nicht der ursprünglich abgeleiteten Zuteilung entsprechen.
- Die Regeln für Korrekturmeldungen werden präzisiert; nach einer erfolgten Rufnummernportierung darf frühestens am Tag nach der Portierung eine neue Aktion im Portierungsdatenaustausch erfolgen.
- Die Dringlichkeitsstufen und Fristen für Clearings werden an andere Regelungen im Markt angeglichen.
- Ein Clearingszenario für Konfliktmeldungen aus der Halbjahresmeldung (gemäß Abschnitt 8.3.3 der Verfügung 25/2026) wird ergänzt.
- Regelungen zur Gültigkeit von Korrekturcodes 25xx (Widersprüche) werden konkretisiert.

Die vorliegende Verfügung soll bewirken, dass alle betroffenen Marktbeteiligten ab dem 06.05.2024 verbindlich die neue Version 20.0.0 anwenden und deren Anwendung verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden kann. Die einheitliche Anwendung der neuen Fassung ist erforderlich, damit Portierungsprozesse im Interesse der betroffenen Endnutzer störungsfrei ablaufen.

Die mit der Verfügung vorgenommene Änderung der Verfügung 25/2006 sind im aktuellen Nummerierungskonzept (Nummerierungskonzept 2014) nicht berücksichtigt, so dass § 3 Abs. 1 Satz 2 TNV, wonach sich die Änderungen eines Nummernplans an dem Nummerierungskonzept orientieren sollen, nicht zur Geltung kommt.

Die Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ vom 10.05.2006 gilt gemäß § 12 Satz 1 i. V. m. 1.1 der Anlage zu § 12 TNV als Nummernplan i. S. v. § 1 TNV.

1. Öffentliche Anhörung

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden.

Wie angeführt, wurden die vorliegenden Änderungen nicht im Nummerierungskonzept beschrieben. Daher wurde mit der Amtsblatt-Mitteilung 89/2023 (Amtsblatt 11/2023 vom 07.06.2023) eine öffentliche Anhörung zu diesem Vorhaben durchgeführt. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat ein Unternehmen Gebrauch gemacht und erklärt, dass gegen die zur Anhörung gestellten Änderungen des Nummernplans keine Einwände erhoben werden, vielmehr wurde allgemein Zustimmung zu dem Vorhaben erklärt.

2. Regulierungsziele und zu berücksichtigende Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV

Die Änderung der Verfügung steht im Einklang mit den Regulierungszielen aus § 2 Abs. 2 TKG. Damit werden zugleich die in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belange der Marktbeteiligten, die Anforderungen an die Nummernnutzung sowie die Interessen der Endnutzer berücksichtigt.

3. Verhältnismäßigkeit

Die Anpassungen der Spezifikation hinsichtlich der Verschlüsselungsmethode des Datenaustausches und die Präzisierungen und Verbesserungen an dem Verfahren sowie die Übernahme der geänderten Spezifikation in die Verfügung 25/2006 sind geeignet und stellen die am wenigsten einschneidenden Mittel dar, um Unstimmigkeiten im Portierungsdatenaustausch zu reduzieren und dadurch den Clearingaufwand bei allen Netzbetreibern weiter zu verringern sowie die Informationstechnik der Beteiligten vor Angriffen zu schützen. Die Anpassung der Spezifikation und die Übernahme der Änderungen in die Verfügung 25/2006 sind auch angemessen. Der Aufwand für die erforderlichen Änderungen der IT und der Prozesse stehen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Vorteilen der Änderungen.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung, in der keine Einwände erhoben wurden, bestätigt diese Bewertung.

4. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 10.08.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 09.08.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

113-3 3821-1